

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

Ansässigkeitsbescheinigung für im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigte Grenzgänger

zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5 des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz

I. Angaben der leistungsberechtigten Person

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ AHV-Nr. _____

erkläre,

1. dass ich von der
Vorsorgeeinrichtung _____
(Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung der Säule 2)

seit dem _____ Leistungen aus beruflicher Vorsorge erhalte,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe und in den letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen (Kalederjahren) meiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a des DBA Deutschland/Schweiz beschäftigt war.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner Angaben der oben genannten Vorsorgeeinrichtung und der Steuerbehörde mitzuteilen.

4. Wird in der Schweiz eine unselbständige Arbeit ausgeübt, für die eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt, ausgestellt oder verlängert wurde?

Ja Nein

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 DBA Deutschland/Schweiz ansässig ist und dass die unter Abschnitt I.2 und I.4 gemachten Angaben nach Kenntnis der Steuerbehörde zutreffen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel oder für das Jahr 20 ____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn der Vergütungsempfänger aktiver oder ehemaliger Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz ist. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase vor Leistungsbezug nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob der Vergütungsempfänger innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume seiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v.H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. **Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.**
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2006, (BStBl. 2017 I S. 31, www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

**Ansässigkeitsbescheinigung für im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigte
Grenzgänger**zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz**I. Angaben der leistungsberechtigten Person**

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ AHV-Nr. _____

erkläre,

1. dass ich von der
Vorsorgeeinrichtung _____
(Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung der Säule 2)

seit dem _____ Leistungen aus beruflicher Vorsorge erhalte,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)

in _____
(vollständige Anschrift)

habe und in den letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen (Kalederjahren) meiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a des DBA Deutschland/Schweiz beschäftigt war.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner Angaben der oben genannten Vorsorgeeinrichtung und der Steuerbehörde mitzuteilen.

4. Wird in der Schweiz eine unselbständige Arbeit ausgeübt, für die eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt, ausgestellt oder verlängert wurde?

Ja Nein

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 DBA Deutschland/Schweiz ansässig ist und dass die unter Abschnitt I.2 und I.4 gemachten Angaben nach Kenntnis der Steuerbehörde zutreffen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel oder für das Jahr 20 ____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Erläuterungen

1. Vergütungen, einschließlich wiederkehrende oder einmalige Zahlungen von Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule der schweizerischen Altersvorsorge an **aktive oder ehemals Bedienstete im Schweizer öffentlichen Dienst** gelten als aus einem „Sondervermögen“ nach Artikel 19 Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz gewährt.
2. Nach Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz hat Deutschland als Ansässigkeitsstaat vorrangig das Besteuerungsrecht für vorgenannte Vergütungen, einschließlich Ruhegehälter, wenn der Vergütungsempfänger aktiver oder ehemaliger Grenzgänger nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz ist. Der Steuerabzug ist in der Schweiz nach Artikel 15a Absatz 1 des DBA Deutschland/Schweiz zu beschränken. Hierfür ist der Vorsorgeeinrichtung der 2. Säule vor Zufluss einer Leistung eine Ausfertigung dieser Ansässigkeitsbescheinigung vorzulegen, die beim örtlichen zuständigen Finanzamt zu beantragen ist. Für Steuerabzüge, bei denen die Beschränkung nach Artikel 15a des DBA Deutschland/Schweiz nicht erfolgte, weil die Ansässigkeitsbescheinigung auf dem vorliegenden Formular nicht vorlag, kann ein teilweiser Rückerstattungsantrag mit dem entsprechenden dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.
3. Lag während der aktiven Tätigkeitsphase vor Leistungsbezug nur teilweise die Grenzgängereigenschaft vor, ist darauf abzustellen, ob der Vergütungsempfänger innerhalb der letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträume seiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend (mindestens 50 Prozent) als Grenzgänger anzusehen war. Zeiträume der Arbeitsfreistellung unter Fortzahlung der Bezüge oder Lohnersatzleistungen sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Das zuständige Finanzamt stellt die beantragte Ansässigkeitsbescheinigung aus, sofern die überwiegene Grenzgängereigenschaft in der relevanten Periode vorgelegen hat.
4. Der Vergütungsempfänger füllt jeweils den Abschnitt I der drei Ausfertigungen des Vordrucks aus. Er legt diese Ausfertigungen dem für ihn örtlich zuständigen Finanzamt vor. Dieses behält nach Erteilung der Bescheinigung in Abschnitt II die dritte Ausfertigung des Vordrucks und gibt die beiden übrigen dem Vergütungsempfänger zurück, der die erste Ausfertigung seiner Schweizer Vorsorgeeinrichtung übergibt und die andere behält.
5. Die Schweizer Vorsorgeeinrichtung hat die erste Ausfertigung des Vordrucks aufzubewahren. Der Steuerabzug ist bei Vorlage dieser Bescheinigung abweichend vom internen Recht in Höhe von 4,5 v.H. der Bruttovergütungen vorzunehmen, es sei denn, dass die sich aus dem internen Recht ergebende Steuer niedriger wäre.
6. Diese Bescheinigung gilt für die gesamte Laufzeit der Vorsorgeleistungen, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel des Leistungsempfängers. **Im Fall einer teilweisen Pensionierung gilt die Ansässigkeitsbescheinigung für ein Jahr.**
7. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Konsultationsvereinbarung zur Auslegung von Artikel 19 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 21.12.2006, (BStBl. 2017 I S. 31, www.estv.admin.ch >Internationales Steuerrecht>Länder>Deutschland>Verständigungsvereinbarungen) hingewiesen.
8. Es bleibt der schweizerischen Steuerverwaltung unbenommen, die Ansässigkeitsbescheinigung zu überprüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen.
9. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen im Sinne des Artikels 13 Datenschutzgrundverordnung sowie allgemeine datenschutzrechtliche Informationen werden im zuständigen deutschen Finanzamt sowie auf dessen Internetseiten bereitgestellt.

An das
Finanzamt

Steuer-IdNr.:

**Ansässigkeitsbescheinigung für im Schweizer öffentlichen Dienst beschäftigte
Grenzgänger**zum Zwecke der Ermäßigung der Abzugsteuern nach Artikel 19 Absatz 5
des Doppelbesteuerungsabkommens Deutschland/Schweiz**I. Angaben der leistungsberechtigten Person**

Ich _____
(Name, Vorname)

geb. am _____ AHV-Nr. _____

erkläre,

1. dass ich von der
Vorsorgeeinrichtung _____
(Name und Anschrift der Vorsorgeeinrichtung der Säule 2)
seit dem _____ Leistungen aus beruflicher Vorsorge erhalte,
(Monat, Jahr)

2. dass ich meinen Wohnsitz seit _____
(Monat, Jahr)
in _____
(vollständige Anschrift)
habe und in den letzten fünf vorangegangenen Veranlagungszeiträumen (Kalederjahren) meiner aktiven Tätigkeit in der Schweiz überwiegend als Grenzgänger im Sinne des Artikels 15a des DBA Deutschland/Schweiz beschäftigt war.

3. Ich verpflichte mich, jede Änderung meiner Angaben der oben genannten Vorsorgeeinrichtung und der Steuerbehörde mitzuteilen.

4. Wird in der Schweiz eine unselbständige Arbeit ausgeübt, für die eine „Ansässigkeitsbescheinigung für Grenzgänger“ beantragt, ausgestellt oder verlängert wurde?
 Ja Nein

(Ort, Datum) (Unterschrift)

II. Ansässigkeitsbescheinigung der deutschen Steuerbehörde

Die unten bezeichnete Steuerbehörde bestätigt, dass die oben bezeichnete Person an dem in Abschnitt I.2 angegebenen Ort im Sinne von Artikel 4 DBA Deutschland/Schweiz ansässig ist und dass die unter Abschnitt I.2 und I.4 gemachten Angaben nach Kenntnis der Steuerbehörde zutreffen.

Diese Bescheinigung gilt für die Dauer des Leistungsbezuges der oben genannten Vorsorgeeinrichtung, längstens jedoch bis zu einem Wohnsitzwechsel oder für das Jahr 20 ____

(Bezeichnung der Steuerbehörde)

(Ort, Datum) (Unterschrift)

(Dienstsiegel)

Die mit dem Antrag angeforderten Daten werden aufgrund Artikel 15a i. V. m. Artikel 19 Absatz 5 des DBA Deutschland/Schweiz erhoben.

Erläuterungen siehe Rückseite.

Verfügung (nur vom deutschen Finanzamt auszufüllen)

	Namenszeichen / Datum
1. Die Ansässigkeitsbescheinigung wird erteilt. a) Die Ansässigkeitsbescheinigung gilt bis [][][][][][]	
2. 1. und 2. Ausfertigung absenden.	Zur Post am:
3. Der Grenzgänger a) <input type="checkbox"/> ist bereits unter der St.-Nr. _____ erfasst.	Erledigt:
b) <input type="checkbox"/> ist steuerlich noch nicht erfasst, St.-Nr. zuteilen.	Erledigt:
c) <input type="checkbox"/> Vorauszahlungen festsetzen.	Erledigt:
4. Die Ansässigkeitsbescheinigung ist nicht zu erteilen. (Begründung vgl. Ablehnungsbescheid)	Erledigt:
5. Es ist ein formloser Ablehnungsbescheid zu erteilen.	Erledigt:
6. Zu den Akten / Wiedervorlage	I. A. <hr/> <p>(Namenszeichen / Datum)</p>